

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

AUSSCHUSS DER REGIONEN

82. PLENARTAGUNG AM 3./4. DEZEMBER 2009

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen „Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie“ und „Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und Schutz von Opfern“

(2010/C 141/10)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- teilt die Auffassung, dass sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderpornografie, die zusammen mit anderen Formen der Ausbeutung - wie Betteltätigkeit, Kleinkriminalität oder Organentnahme - im Gesamtzusammenhang des Menschenhandels betrachtet werden müssen, schwere Verstöße gegen die Menschenrechte, insbesondere die Würde des Menschen und die Rechte des Kindes darstellen und ein kompromissloses gemeinsames Handeln auf europäischer Ebene erfordern;
- ist sich dessen bewusst, dass die pornografische Darstellung sexueller Handlungen von und an Kindern sowie andere Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern zunimmt und durch die neuen Technologien weite Verbreitung findet, und dass die dagegen gerichteten Maßnahmen nicht rasch und nicht wirksam genug gegriffen haben; er hält es daher für erforderlich, diesem Phänomen auf allen Ebenen - auch auf lokaler und regionaler Ebene im Bereich der Bildung und der Qualifizierungsmaßnahmen für das Personal einschlägiger Behörden - angemessen entgegenzutreten, um die Aufdeckung und Prävention derartiger Praktiken zu fördern;
- erklärt sich damit einverstanden, dass die Strafen auch im Hinblick auf eine effizientere Ermittlung und Strafverfolgung sowie eine bessere internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Justizbehörden wirksam, abschreckend und der Schwere der Straftat angemessen sein sollten;
- begrüßt den Vorsatz, dass schweren Straftaten wie der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie sowie der anderen Phänomene der mit dem Menschenhandel zusammenhängenden Ausbeutung Minderjähriger durch ein umfassendes Konzept zu begegnen ist, das die Verfolgung der Straftäter, den Schutz der Opfer von Kindesmissbrauch, Prävention und Kontrolle umfasst und auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie Bildungsmaßnahmen einschließt;
- erinnert daran, dass Menschenhandel sowohl ein globales als auch ein lokales Problem ist; daher ist es unabdingbar, dass die lokalen Gebietskörperschaften bei seiner Bekämpfung an vorderster Front tätig werden. Voraussetzung für eine wirksame Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung ist eine umfassende partnerschaftliche Zusammenarbeit, in die alle Regierungs- und Verwaltungsebenen sowie Arbeitgeberverbände, Privatwirtschaft, Gewerkschaften und NGO eingebunden sind.

Berichterstatter: Ján Oravec (SK/EVP), Bürgermeister von Štúrovo

Referenzdokumente

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates

KOM(2009) 135 endg.

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI

KOM(2009) 136 endg.

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. teilt die Auffassung, dass sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderpornografie, die zusammen mit anderen Formen der Ausbeutung - wie Beteltätigkeit, Kleinkriminalität oder Organentnahme - im Gesamtzusammenhang des Menschenhandels betrachtet werden müssen, schwere Verstöße gegen die Menschenrechte, insbesondere die Würde des Menschen (Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) und die Rechte des Kindes (Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes aus dem Jahr 1989), darstellen und ein kompromissloses gemeinsames Handeln auf europäischer Ebene erfordern;

2. betont nochmals, dass die kommunale und die regionale Ebene aufgrund ihrer unmittelbaren Bürgernähe als erste Anlaufstelle für die Opfer von sexuellem Missbrauch dienen können. Durch eine verbesserte Zuweisung von Mitteln wird eine umfassendere Einbindung in die Politikgestaltung neben den Strategien zur Bekämpfung dieses Phänomens ermöglicht;

3. ist sich dessen bewusst, dass die pornografische Darstellung sexueller Handlungen von und an Kindern sowie andere Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern zunimmt und durch die neuen Technologien weite Verbreitung findet, und dass die dagegen gerichteten Maßnahmen nicht rasch und nicht wirksam genug gegriffen haben; er hält es daher für erforderlich, diesem Phänomen auf allen Ebenen - auch auf lokaler und regionaler Ebene im Bereich der Bildung und der Qualifizierungsmaßnahmen für das Personal einschlägiger Behörden - angemessen entgegenzutreten, um die Aufdeckung und Prävention derartiger Praktiken zu fördern.

4. Der Rahmenbeschluss 2004/68/JI zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie - diese Phänomene besitzen eine bedeutende grenzübergreifende Dimension - trägt zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bei, um die schwersten Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern unter Strafe zu stellen, die nationale gerichtliche Zuständigkeit auszuweiten und ein Mindestmaß an Opferhilfe bereitzustellen, auch nach der Verkündung des Urteils;

5. vertritt die Ansicht, dass das Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und insbesondere das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch Meilensteine beim Ausbau der internationalen

Zusammenarbeit auf diesem Gebiet sind, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates mit mehr Engagement voranzubringen;

6. begrüßt den Vorsatz, dass schweren Straftaten wie der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie sowie der anderen Phänomene der mit dem Menschenhandel zusammenhängenden Ausbeutung Minderjähriger durch ein umfassendes Konzept zu begegnen ist, das die Verfolgung der Straftäter, den Schutz der Opfer von Kindesmissbrauch, Prävention und Kontrolle umfasst und auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie Bildungsmaßnahmen einschließt. Bei jeder Maßnahme zur Bekämpfung dieser Straftaten sollte es um das Wohl des Kindes gehen, und die Rechte des Kindes müssen gewahrt werden. Der Rahmenbeschluss 2004/68/JI muss durch ein neues Instrument ersetzt werden, das den zur Verwirklichung dieses Ziels erforderlichen umfassenden Rechtsrahmen bietet und den Schutz von Kindern in allen Mitgliedstaaten vor Straftätern aus allen Mitgliedstaaten gewährleistet;

7. teilt die Auffassung, dass schwere Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern mit wirkungsvollen, der Schwere der Tat entsprechenden und abschreckenden Sanktionen geahndet werden sollten. Dazu gehören insbesondere die neuen Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung, die durch Informationstechnologien erleichtert werden. Die Definition der Kinderpornografie sollte präzisiert und stärker an die in internationalen Instrumenten verwendete Definition angeglichen werden. Darüber hinaus ist eine Harmonisierung des Verfahrensrechts erforderlich, um in gleicher Weise gegen die Straftäter vorgehen zu können, vor allem aber, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, durch die die erzieherische Wirkung der Strafe gemindert werden könnte.

8. Die Strafermittlung und Anklageerhebung bei Strafverfahren sollte beschleunigt und erleichtert werden, um der Tatsache, dass es für die Opfer von Kindesmissbrauch schwierig ist, die Straftäter anzuzeigen, und der Anonymität der Straftäter im Cyberspace Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sollte gewährleistet sein, dass ein eindeutiges Untersuchungsmandat mit einer klar festgelegten sachlichen und örtlichen Zuständigkeit erteilt wird;

9. weist darauf hin, dass sich die Polizei in den Städten und Gemeinden, die am gründlichsten mit dem Umfeld vor Ort vertraut ist und daher eine bedeutende Rolle bei der Aufdeckung von Straftaten dieser Art spielen kann, nur dann erfolgreich an der Bekämpfung dieser Verbrechen beteiligen kann, wenn sie Zugang zu den Datenbanken hat, für die Aufdeckung derartiger Straftaten ausgebildet und mit den entsprechenden Zuständigkeiten ausgestattet ist;

10. teilt die Ansicht, dass die Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit geändert werden sollten, um zu gewährleisten, dass Straftäter aus der Europäischen Union, die Kinder missbrauchen oder ausbeuten, auch dann verfolgt werden, wenn sie die Straftat außerhalb der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen des sogenannten Sextourismus mit Kindesmissbrauch, begangen haben. Der politische und wirtschaftliche Einfluss der Europäischen Union muss jedoch geltend gemacht werden, um auch in Drittstaaten eine vergleichbare Rechtslage zu schaffen;

11. begrüßt die Absicht, den Opfern von Kindesmissbrauch leichten Zugang zu Rechtsbehelfen zu gewähren und zu gewährleisten, dass ihnen ihre Teilnahme an Strafverfahren nicht zum Nachteil gerät. Daher ist es erforderlich, dafür zu sorgen, dass verschiedene technische Einrichtungen genutzt werden können und Akzeptanz finden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Aussagen der Opfer und Geschädigten, in erster Linie der Kinder, aufgezeichnet werden, so dass keine Veranlassung besteht, Verhöre zu wiederholen oder eine direkte Gegenüberstellung der Opfer und Geschädigten mit den Straftätern durchzuführen;

12. befürwortet den Gedanken, dass die Straftäter sich einer Risikoabschätzung unterziehen müssen, bei der die von ihnen ausgehende Gefahr und mögliche Risiken der Wiederholung von Sexualstraftaten gegen Kinder untersucht wird, um Wiederholungstaten zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Zudem sollten die Straftäter unter wirksamer Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auch auf freiwilliger Basis an effizienten Interventionsprogrammen oder -maßnahmen teilnehmen können;

13. empfiehlt, sofern es aufgrund der vom Straftäter ausgehenden Gefahr und der möglichen Risiken einer Wiederholung der Straftaten angemessen ist, dass rechtskräftig verurteilte Straftäter vorübergehend oder dauerhaft keine Tätigkeiten ausüben dürfen sollten, bei denen es zu regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt. Die EU-weite Umsetzung derartiger Verbote sollte unter wirksamer Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erleichtert werden.

14. Im Rahmen der Bekämpfung der Kinderpornografie sollten Verfahren eingeführt werden, um den Zugang zu Internetseiten, die Kinderpornografie enthalten oder verbreiten sollen, vom Hoheitsgebiet der Union aus zu sperren. Dies ist umso dringlicher, wenn das Originalmaterial von einem Ort außerhalb der EU ins Netz gestellt wird.

15. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt sich dieser Rahmenbeschluss auf das zur Erreichung dieser Ziele auf europäischer Ebene erforderliche Mindestmaß und geht nicht über das dazu erforderliche Maß hinaus;

16. nimmt zur Kenntnis, dass dieser Rahmenbeschluss im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen steht, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Dazu gehören vor allem die Würde des Menschen, das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Rechte des Kindes, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, der Schutz personenbezogener Daten, der Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit der Strafen und ihrer Verhältnismäßigkeit zu den Straftaten. Dieser Rahmenbeschluss zielt ins-

besondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze zu gewährleisten. Dieser Rahmenbeschluss soll nicht sexuelle Handlungen Minderjähriger regeln, die auf gegenseitigem Einverständnis beruhen.

17. erinnert daran, dass Menschenhandel sowohl ein globales als auch ein lokales Problem ist; daher ist es unabdingbar, dass die lokalen Gebietskörperschaften bei seiner Bekämpfung an vorderster Front tätig werden. Voraussetzung für eine wirksame Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung ist eine umfassende partnerschaftliche Zusammenarbeit, in die alle Regierungs- und Verwaltungsebenen sowie Arbeitgeberverbände, Privatwirtschaft, Gewerkschaften und NGO eingebunden sind;

18. teilt die Auffassung, dass Menschenhandel eine schwere Straftat ist, die häufig im Kontext der organisierten Kriminalität begangen wird und bei der es sich um eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte handelt; er befürwortet daher, dass dagegen auf europäischer Ebene gemeinsam, kompromisslos und ganzheitlich vorgegangen wird, und misst dieser Aufgabe vorrangige Bedeutung bei;

19. begrüßt, dass die Europäische Union sich der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie dem Schutz der Opfer von Menschenhandel verpflichtet hat. Daher wurden der Beschluss 2002/629/JI des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels und ein EU-Plan über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels (2005/C 311/01) angenommen;

20. begrüßt, dass in dem vorliegenden Rahmenbeschluss ein integriertes ganzheitliches Vorgehen bei der Bekämpfung des Menschenhandels vorgesehen ist. Eine rigorosere Prävention und Strafverfolgung sowie der Schutz der Rechte der Opfer sind vorrangige Ziele des vorliegenden Rahmenbeschlusses. Kinder können aufgrund ihres Alters möglicherweise in eine präkere Situation geraten und sind aufgrund ihrer größeren Schutzbedürftigkeit stärker gefährdet, Opfer von Menschenhandel zu werden. Alle Bestimmungen des Rahmenbeschlusses sollten dem Wohle des Kindes entsprechend und im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes angewandt werden;

21. ist sich dessen bewusst, dass das Protokoll der Vereinten Nationen von 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Übereinkommen des Europarates von 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen den Menschenhandel entscheidend vorgebracht haben. Damit eine weitere Annäherung der Rechtsvorschriften möglich ist, übernimmt dieser Rahmenbeschluss die in den genannten Übereinkommen der Vereinten Nationen und des Europarates verwendete umfassende Definition des Straftatbestands. Diese Definition umfasst die verschiedenen Arten von Opfern - nicht nur Frauen, sondern auch Kinder und Männer - und die unterschiedlichen Formen der Ausbeutung - nicht nur sexueller Art, sondern auch Ausbeutung der Arbeitskraft und das Anhalten zu Betteltätigkeit und jugendlicher Kleinkriminalität - sowie auch den Menschenhandel zum Zwecke der Entnahme von Organen, die mit dem Organhandel in Zusammenhang steht. Alle diese Praktiken stellen eine schwere Verletzung der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit dar;

22. erklärt sich damit einverstanden, dass die Strafen auch im Hinblick auf eine effizientere Ermittlung und Strafverfolgung sowie eine bessere internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Justizbehörden wirksam, abschreckend und der Schwere der Straftat angemessen sein sollten. Bei den erschwerenden Umständen sollte berücksichtigt werden, dass besonders Opfer, die sich in einer präkeren Situation befinden, einschließlich aller Opfer im Kindes- oder Erwachsenenalter, die aufgrund persönlicher Umstände oder der physischen oder psychischen Folgen der Straftat besonders hilfsbedürftig sind, geschützt werden müssen; in jedem Fall ist eine Zusammenarbeit aller zum Schutz von Minderjährigen bestehenden und auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Einrichtungen ebenso erforderlich wie eine effiziente Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden und eine wirksame Rechtsprechung;

23. unterstützt die Ansicht, dass die Opfer nach einer Entscheidung der zuständigen Behörde über rechtswidrige Handlungen, an denen sie als unmittelbare Folge ihrer Wehrlosigkeit angesichts der illegalen Maßnahmen von Menschenhändlern beteiligt waren - wie Verstöße gegen die Einwanderungsgesetze, Verwendung falscher Dokumente oder Straftaten im Sinne der Prostitutionsgesetze -, vor strafrechtlicher Verfolgung und Bestrafung geschützt werden sollten. Allerdings ist es notwendig, die jeweiligen Umstände einer eingehenden und einheitlichen Untersuchung zu unterziehen. Ein solcher Schutz sollte zudem darauf abzielen, die Opfer zu ermutigen, in Strafverfahren als Zeugen auszusagen.

24. Mit dem Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/220/JI) wurde zwar eine Reihe von Opferrechten im Strafverfahren, einschließlich des Rechts auf Schutz und Entschädigung, festgelegt, aber die Opfer des Menschenhandels befinden sich ebenfalls in einer präkeren Situation und bedürfen daher spezifischer Maßnahmen. Solche Opfer, die die Folgen krimineller Handlungen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, einschließlich der Entnahme von Organen, zu tragen haben, sollten vor Einschüchterung und sekundärer Viktimisierung, also einer weiteren Viktimisierung oder einem Trauma infolge der Art der Durchführung des Verfahrens, geschützt werden. Außerdem sollten ein wirksamer Schutz und eine wirksame Entschädigung durch spezielle Mittel sichergestellt werden;

25. ist der Überzeugung, dass die Opfer in der Lage sein müssen, ihre Rechte tatsächlich wahrzunehmen. Daher sollte den Opfern vor, während und nach Strafverfahren eine angemessene und gegebenenfalls eine einheitliche obligatorische Unterstützung zuteil werden. Dieser Rahmenbeschluss erlegt den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, jedem Opfer die Unterstützung zu gewähren, die zu seinem Schutz und seiner Erholung ausreichend sein dürfte;

26. ist davon überzeugt, dass es bei Menschenhandel für die Straftäter um hohe Geldsummen und die Anhäufung von Reichtum geht, und ruft die Mitgliedstaaten auf, das konfiszierte Vermögen der Straftäter für zusätzliche Therapie- und Integrationsmaßnahmen zugunsten betroffener Kinder zu verwenden;

27. Während die Richtlinie 2004/81/EG die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind, vorsieht und die Richtlinie 2004/38/EG die Ausübung des Rechts der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, einschließlich des Schutzes vor Ausweisung, regelt, sind in diesem Rahmenbeschluss spezifische Schutzmaßnahmen für Opfer von Menschenhandel festgelegt; nicht erfasst sind dagegen die Bedingungen für ihren Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder andere unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallende Aspekte;

28. ist der Ansicht, dass jeder Mitgliedstaat dafür Sorge tragen sollte, dass neben den für Erwachsene vorgesehenen Maßnahmen besondere Schutzmaßnahmen für Opfer im Kindesalter verfügbar sind;

29. begrüßt die Initiative, dass jeder Mitgliedstaat Verfahren zur Verhütung des Menschenhandels einschließlich einschlägiger Forschungs-, Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen sowie europaweite Medienkampagnen zur Förderung einer ganzheitlichen Definition des Menschenhandels und zur Bekämpfung der sogenannten sekundären Viktimisierung einführen und/oder stärken sollte, um der Nachfrage, die jegliche Form von Ausbeutung begünstigt, entgegenzuwirken. Bei solchen Initiativen sollte jeder Mitgliedstaat der Geschlechterproblematik und den Rechten des Kindes Rechnung tragen;

30. [Die Richtlinie 2009/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Mindeststandards für Sanktionen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen,] sieht Strafen für Personen vor, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen, die zwar nicht des Menschenhandels beschuldigt und nicht dafür verurteilt wurden, die aber erbrachte Arbeiten oder Dienste nutzen, obwohl sie wissen, dass der Betreffende Opfer von Menschenhandel ist. Auch die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit in Betracht ziehen, Sanktionen gegen Personen, die erbrachte Dienste nutzen, obwohl sie wissen, dass der Betreffende Opfer von Menschenhandel ist, zu verhängen;

31. befürwortet den Vorschlag, nationale Kontrollsysteme wie nationale Berichterstatter oder gleichwertige Mechanismen einzuführen, um Daten zu erheben und Tendenzen im Menschenhandel zu bewerten, die Ergebnisse der Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels zu beurteilen sowie Regierungen und Parlamente bei der Entwicklung von Maßnahmen gegen den Menschenhandel zu beraten;

32. ist der Ansicht, dass auch die Ursachen untersucht werden müssen, die es organisierten Banden ermöglichen, Menschenhandel zu treiben. Zu diesen Ursachen zählen häufig und in erster Linie eine in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht unhaltbare Situation im Ursprungsland sowie Hoffnungslosigkeit. Die Vorstellung von einem besseren Leben treibt viele Opfer geradezu in die Hände organisierter Banden, die ihre Opfer wiederum zum Zwecke der Schwarzarbeit, Prostitution, Betteltätigkeit, der Organentnahme oder anderer rechtswidriger Handlungen ausbeuten;

33. weist darauf hin, dass die Polizei in den Städten und Gemeinden eine entscheidende Rolle bei der Aufdeckung derartiger Straftaten und ihrer Ursachen sowie bei der Beobachtung der Lage vor Ort spielen kann. Daher muss sie Zugang zu den Datenbanken haben, für die Aufdeckung derartiger Straftaten ausgebildet und mit den entsprechenden Zuständigkeiten ausgestattet sein;

34. befürwortet nachdrücklich die Maßnahmen der Europäischen Union zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung, da illegale Einwanderer in der Praxis potenzielle Opfer des Menschenhandels sind;

35. erkennt die Notwendigkeit dieses Rahmenbeschlusses an, da die Bekämpfung des Menschenhandels von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann, daher wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu erreichen ist und die Union so gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft tätig werden kann. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach dem letztgenannten Artikel geht der vorliegende Rahmenbeschluss nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus;

36. nimmt zur Kenntnis, dass dieser Rahmenbeschluss im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen steht, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden; dazu gehören vor allem die Achtung der Würde des Menschen, das Verbot der Sklaverei, der Zwangsarbeit und des Menschenhandels, das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Rechte des Kindes, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, der Schutz personenbezogener Daten, der Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit der Strafen und ihrer Verhältnismäßigkeit zu den Straftaten;

37. ist sich darüber im Klaren, dass Opfer von Menschenhandel aufgrund ihrer Erfahrungen immer traumatisiert und stigmatisiert sind und dass lokale und regionale Gebietskörperschaften häufig für Therapie- und Wiedereingliederungsmaßnahmen zuständig sind. Diese Rolle sollte gewürdigt und entsprechende finanzielle Mittel zur Unterstützung dieses Prozesses bereitgestellt werden.

II. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern, Artikel 10 Absatz 4

Kommissionsvorschlag	Änderung
Im Rahmen von Strafverfahren gewähren die Mitgliedstaaten Opfern die erforderliche Hilfe und Unterstützung, damit sie sich erholen und dem Einfluss der Täter entziehen können; dazu gehören eine sichere Unterbringung und materielle Unterstützung, die notwendigen medizinischen Behandlungen, einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information in Bezug auf die Geltendmachung ihrer Rechte und Interessen in Strafverfahren sowie bei Bedarf Übersetzungs- und Dolmetschleistungen. Die Mitgliedstaaten tragen den speziellen Bedürfnissen besonders gefährdeter Personen Rechnung.	Im Rahmen von Strafverfahren gewähren die Mitgliedstaaten den Opfern die erforderliche Hilfe und Unterstützung, <u>damit ihre Rechte und Interessen in Strafverfahren geltend gemacht werden können. Die Unterstützung erfolgt dergestalt, dass die Opfer die Möglichkeit erhalten, sich zu erholen und sich dem Einfluss der Täter zu entziehen; sie umfasst u.a. verschiedene Arten von Schutzmaßnahmen, materielle Hilfe, die erforderliche Gesundheitsfürsorge und verschiedene Formen von Behandlung sowie Beratung und Information. Bei Bedarf werden Übersetzungs- und Dolmetschleistungen zur Verfügung gestellt.</u> Die Mitgliedstaaten tragen den speziellen Bedürfnissen besonders gefährdeter Personen Rechnung.

Brüssel, den 3. Dezember 2009

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Luc VAN DEN BRANDE